

Info-Blatt: FEDERWEISSER

Stand . August 2011

Allgemeines:

- Mindestmostgewichte: Rheingauer/ Starkenburger Federweißer: 53 °Oechsle
Federweißer Rhein: 50 °Oechsle
Teilweise gegorener Traubenmost: 44 °Oechsle
- Gesamtalkoholgehalt: 95 g/l (12 % Vol, bei Rotwein geeigneten Mosten)
92 g/l (11,5 % Vol bei allen anderen vorh. Alkohol mind.
1% Vol., max. 3/5 des Gesamtalkohols)
- für die Anreicherung gelten die allgemeinen Vorschriften (wie für Landwein)
 - keine Konservierungsstoffe
 - die Menge des hergestellten und verwendeten Federweißen ist in der Weinbuchführung (hilfsweise auch im Herbstbuch) einzutragen
 - Hektarhöchsterttrag Hessen: 100 hl/ha
 - Federweißer darf nur in Verkehr gebracht werden, wenn er aus klassifizierten Rebsorten oder aus genehmigten Versuchsanlagen gewonnen wurde

Kennzeichnung/ Etikettierung von Federweißen:

Obligatorische Angaben:

1. Verkehrsbezeichnung (Erläuterung siehe unten)
 2. Gesamtalkoholgehalt: „Gesamtalkoholgehalt X % Vol nach Gärung“ oder
„Gesamtalkohol X % Vol nach Gärung“
Schriftgröße: bei Behältnissen von 200-1000 ml: 3 mm;
bei Behältnissen von >1000 ml: 5 mm
 3. Nennvolumen: Schriftgröße: bei Behältnissen von 200-1000 ml: 4 mm;
bei Behältnissen von > 1000 ml: 6 mm
 4. das Wort „Abfüller:“ ergänzt durch Adresse des Abfüllers inkl. Ort und Mitgliedstaat (bei Verwendung anderer Behältnisse als Flaschen das Wort „Verpacker :“ oder „verpackt von:“)
 5. Losnummer
 6. bei Verwendung von SO₂: „enthält Sulfite“
 7. Angabe des Herkunftslandes (Erläuterung siehe unten)
- Bei der Abfüllung in Behältnissen bis 60l ist ein nicht wiederverwendbarer Verschluss erforderlich. Die Verwendung einer Schrumpfkapsel wird hierbei empfohlen. Die Behältnisse müssen mit einem Etikett versehen sein. Eine Ausnahme ergibt sich beim „Verkauf von

loser Ware“ (Erläuterung siehe unten). Bei dem Transport von Mengen in Behältnissen über 60 l ist ein zugelassenes Begleitpapier erforderlich.

Die Verkehrsbezeichnung lautet „Teilweise gegorener Traubenmost“. **Ergänzend** dürfen die Begriffe „Süßer“, „Neuer Süßer“, „Bremser“, „Bitzler“, „Suser“, „Sauser“, „Neuer“ oder „Rauscher“ verwendet werden. Die Verkehrsbezeichnung „Federweißer“ sowie Angaben zum Betrieb durch die Begriffe „Weingut“, „Winzer“, „Gut“, „Hof“, „Stift“ usw. sind hier nicht zulässig.

Wird eine geographische Angabe gemacht (nur Landweingebiet!), so darf die Verkehrsbezeichnung „Teilweise gegorener Traubenmost“ durch den Begriff „Federweißer“ **er-gänzt** werden („Rheingauer Federweißer“, „Starkenburger Federweißer“, „Federweißer Rhein“). Folglich gelten die für die Herstellung von Landwein des betreffenden Gebietes festgelegten Bedingungen. Andere geografische Angaben als das Landweingebiet sind nicht möglich (z. B. Bergsträsser, Ortsangaben oder Lagennamen!).

Neben der Verkehrsbezeichnung „Federweißer“ sind die Begriffe „Süßer“, „Neuer Süßer“, „Bremser“, „Bitzler“, „Suser“, „Sauser“, „Neuer“ und „Rauscher“ möglich. Zudem sind Angaben zum Betrieb durch die Begriffe „Weingut“, „Winzer“, „Gut“, „Hof“, „Stift“ usw. zulässig (falls eigenes Erzeugnis und Bereitung im eigenen Betrieb).

Bei der ausschließlichen Verwendung von Rotweintrauben darf das Wort „Roter“ vorangestellt oder der Begriff „Federroter“ verwendet werden.

Bei einem inländischen „Teilweise gegorenem Traubenmost“ von blass- bis hellroter Farbe, der durch Verschneiden von Weißweintrauben, auch gemischt, mit Rotweintrauben, auch gemischt, hergestellt ist, darf die Bezeichnung „Federrotling“ verwendet werden.

Bei „Teilweise gegorener Traubenmost“, der in einem anderen Mitgliedstaat der EU hergestellt wurde, darf die Bezeichnung „Federweißer“ verwendet werden, wenn eine für den jeweiligen Mitgliedstaat eingetragene geschützte geographische Angabe erfolgt. Ergänzend ist die Verwendung des Begriffs „Sauser“ möglich.

Angabe der Herkunft

Grundsätzlich ist die Angabe des Herkunftslandes erforderlich!

Dies kann erfolgen durch „Most aus (...)“, „Most erzeugt in (...)“ oder entsprechende Begriffe ergänzt durch den Namen des Mitgliedstaats oder des Landes, das Teil des Mitgliedstaates ist.

Bei Teilweise gegorenem Traubenmost“, der im Inland aus Trauben hergestellt wurde, die in anderen Mitgliedstaaten geerntet wurden, muss die Etikettierung die Angabe „in (...) aus in (...) geernteten Trauben“ enthalten.

Wenn ein „Teilweise gegorener Traubenmost“ aus einem Verschnitt von Erzeugnissen zweier oder mehrerer Mitgliedsstaaten stammt, muss die Etikettierung die Angabe „Verschnitt aus den Erzeugnissen zweier oder mehrerer Länder der Europäischen Gemeinschaft“ enthalten.

Bei der Verwendung einer geographischen Angabe (nur Landweingebiet!)

sind u. a. weitere Angaben möglich:

- Jahrgangsangaben
- Rebsortenangaben (Verschnittregelungen sind zu beachten, es gilt die 85/15 %-Regelung)
- Weitere fakultative Angaben (falls zutreffend): „Weingut“, „aus eigenem Lesegut“

Verkauf von loser Ware

Bei Beförderung von teilweise gegorenem Traubenmost bis zu 30 Liter durch Privatpersonen für den Eigenverbrauch des Empfängers und seiner Familie, wenn die Behältnisse nicht etikettiert sind und/oder die Behältnisse keinen wiederverwendbaren anerkannten Verschluss aufweisen, entfällt die Pflicht des Begleitpapiers.

Hieraus ist abzuleiten, dass bei einem Verkauf von loser Ware direkt an Endverbraucher bis zu einer Menge von 30 Liter je Sendung die Behältnisse nicht etikettiert sein müssen. Ebenfalls müssen diese nicht fest verschlossen sein. Versicherungstechnisch wird folgender Hinweis empfohlen: „Behälter nicht verschlossen – bitte stehend transportieren und aufbewahren!“